
Allgemeine Geschäftsbedingungen der Walter Wurster GmbH,
70771 Leinfelden-Echterdingen

I. Geltung, Angebot und Abschluss

1. Für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Beratungsleistungen gelten ausschließlich unsere nachstehenden AGB. Sie gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung und für alle zukünftigen Verträge. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers verpflichten uns nicht, wir widersprechen ihnen ausdrücklich.
2. Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Vertragsabschlüsse, Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Dies gilt insbesondere auch für Erklärungen von Verkaufsangestellten oder Handelsvertretern.
3. Wir behalten uns Konstruktions-, Form- und Materialänderungen des Vertragsgegenstandes während der Lieferzeit vor, sofern der Vertragsgegenstand dadurch für den Auftraggeber keine unzumutbaren Änderungen erfährt. Abweichungen von allen Maß-, Farb- und Gewichtsangaben sind innerhalb der handelsüblichen Toleranzen zulässig. Abbildungen und Zeichnungen sind nur annähernd maßgebend.
4. Gegenüber der bestätigten Auftragsmenge ist eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 % zulässig.

II. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten ab Werk einschließlich Verladung, jedoch ausschließlich Verpackungs- und Transportkosten. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Unsere Rechnungen sind zahlbar spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug. Rechnungsbeträge über Lohnarbeit und solche, die durch Verrechnung mit Gutschriften ausgeglichen werden, sind grundsätzlich nicht skontierfähig.
3. Die Annahme von Wechseln und Schecks behalten wir uns vor; sie erfolgt immer nur erfüllungshalber und gilt nicht als Barzahlung. Diskontspesen und sonstige Kosten sowie Zinsen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind unverzüglich zu vergüten.
4. Kommt der Auftraggeber mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er - unabhängig von der Geltendmachung weiteren Verzugschadens - ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu bezahlen. Von Kaufleuten werden Zinsen ab Fälligkeit in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank erhoben.

5. Unsere sämtlichen Forderungen werden dann unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt werden, die eine Kreditwürdigkeit des Käufers zweifelhaft erscheinen lassen.
6. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Umständen, die uns nach Vertragsabschluss bekannt werden und die geeignet sind die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern, werden unsere sämtlichen Forderungen – auch solche aus anderen Verträgen – ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa angenommener Wechsel, sofort fällig. Wir sind ferner berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen sowie nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und unbeschadet der vorstehenden Rechte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen.
7. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, sowie die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen, wird ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen solcher Mängelrügen geltend gemacht werden, über deren Berechtigung keine Zweifel bestehen und auch dies nur in einem Umfang, welcher in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln besteht.

III. Lieferzeit

1. Eine vereinbarte Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Plänen usw., sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Auftraggebers verlängern die Lieferzeit angemessen.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk oder Lager verlassen hat oder wir dem Auftraggeber die Versandbereitschaft mitgeteilt haben.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen und nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei unseren Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind von uns auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

4. Wenn dem Auftraggeber wegen einer Verzögerung, die infolge unserer groben Fahrlässigkeit entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluß weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung ein halbes Prozent, im ganzen aber höchstens 5% vom Werte desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Im Falle einer von uns verschuldeten Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung ist unsere Haftung begrenzt auf den für uns bei Vertragsabschluß voraussehbaren Schaden, höchstens aber auf 5% des Wertes des nicht erfüllten Auftrages. Ausgeschlossen sind alle Folgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrunde diese entstanden sind.
5. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, so werden ihm beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens jedoch ½ % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Wir sind ferner berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

IV. Versand, Gefahrübergang, Verpackung

1. Der Versand der Waren und etwaiger Rücksendungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Das gilt auch dann, wenn wir den Transport mit eigenen Fahrzeugen besorgen. In diesem Fall sind wir berechtigt, Zufuhrkosten bis zur Höhe der Gebühren, die bei Wahl einer anderen angemessenen Versandart entstehen würden, zu berechnen.
2. Versandweg und – mittel sind, wenn nichts anderes vereinbart, unserer freien Wahl überlassen. Zur Prüfung und Benutzung der billigsten Versandart sind wir nicht verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn wir die Waren mit eigenen Fahrzeugen zustellen.
3. Die Ware wird nur auf Wunsch und Kosten des Käufers gegen ausdrücklich bezeichnete Risiken versichert.
4. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Auftraggebers verzögert, so lagert die Ware auf dessen Kosten und Gefahr. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.
5. Im Übrigen geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an die Transportperson, spätestens mit dem Verlassen des Werks auf den Auftraggeber über.

V. Mängelrüge und Gewährleistung

Für Mängel haften wir nur wie folgt:

1. Der Auftraggeber hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaft zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er innerhalb von 8 Tagen nach Eingang durch schriftliche Anzeige zu rügen. Versteckte Mängel sind innerhalb einer Woche nach Erkennbarwerden unter Angabe des Grundes, weshalb diese Mängel nicht früher erkannt werden konnten, schriftlich anzuzeigen. Eine nicht frist- oder formgerechte Anzeige schließt jede Haftung aus.
2. Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung binnen angemessener Frist. Sofern wir eine uns gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen lassen, ohne den Mangel zu beheben oder Ersatz zu liefern, oder wenn die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung unmöglich ist oder von uns verweigert wird, so steht dem Auftraggeber nach seiner Wahl das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder die Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
3. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadensersatz bestehen nicht, insbesondere sind alle Folgeschäden und entgangener Gewinn ausgeschlossen.
4. Durch etwa seitens des Auftraggebers oder Dritter unsachgemäß vorgenommener Änderungen und Instandsetzungsarbeiten werden wir von der Haftung befreit.
5. Rücksendungen gelieferter Ware sind ohne vorherige gegenseitige Verständigung nicht statthaft.
6. Die Gewährleistungspflicht beträgt bei neu hergestellten Sachen zwei Jahre, bei gebrauchten, überarbeiteten Sachen und Elektronikkomponenten ein Jahr. Ist der Auftraggeber Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr. Im Fall der Nachbesserung ist der Auftraggeber verpflichtet, nur die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit diese nicht dadurch erhöht werden, als dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
7. Alle weitergehenden Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus Verschulden bei Vertragsabschluß, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenshaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Fehlt der verkauften Ware im Zeitpunkt des Gefahrüberganges eine zugesicherte Eigenschaft, so steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht zu. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann er nur verlangen, wenn und soweit die Zusicherung den Zweck verfolgte, ihn hiergegen abzusichern. Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich nicht für Pflichtverletzungen, welche aus Werkleistungen resultieren, die gemäß der vom Auftraggeber geprüften Zeichnungen, Druckvorlagen oder Muster, welche vom Besteller als Fertigungsunterlagen freigegeben wurden, erbracht wurden. Für konstruktive Gestaltung und Richtigkeit der reproduzierten Vorlagen haftet der Auftragnehmer nicht. Der Auftragnehmer haftet auch nicht für Fehler und Schäden, welche sich aufgrund des vom Auftraggeber beigestellten Materials ergeben. Insbesondere wird bei der Erbringung von Werkleistungen nach Vorgabe des Auftragnehmers die Haftung für die Verletzung von Schutzrechten Dritter ausgeschlossen. Eine Prüfungspflicht seitens des Auftragnehmers besteht im Hinblick auf Schutzrechte Dritter nicht.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Barzahlungen, Scheckzahlungen und Banküberweisungen, die gegen Übersendung eines von uns ausgestellten Eigenakzeptes des Auftraggebers erfolgen, gelten erst dann als Zahlung, wenn der Wechsel von dem Bezogenen eingelöst und wir somit aus der Wechselhaftung befreit sind.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Abmahnung zur Rücknahme des Liefergegenstandes berechtigt. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn dies von uns ausdrücklich schriftlich erklärt wird, vor. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
3. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Auftraggebers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Auftraggeber selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
4. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Auftraggeber ermächtigt, die gelieferten Waren im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsganges in Betrieb zu nehmen und zu benutzen. Jede anderweitige Verfügung über die gelieferten Waren, wie etwa Weiterverkauf, Vermietung, Verpfändung, Sicherungsübereignung usw. ist dem Auftraggeber nur nach unserer ausdrücklichen vorherigen Genehmigung gestattet. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

5. Der Auftraggeber tritt bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Wir nehmen diese Abtretung an. Zur Einbeziehung dieser Forderungen ist der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen solange nicht einzuziehen, wie der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass uns der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben unverzüglich macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretungen mitteilt. Wird die Ware zusammen mit anderen Waren, welche dem Auftraggeber nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Auftraggebers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Auftraggeber vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.
6. Be- und Verarbeitung der Ware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von §950 BGB ohne uns zu verpflichten. Die bearbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar gemischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
7. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Verlangen des Käufers die ihm nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten nach seiner Wahl freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

VII. Rücktrittsrecht

1. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne der Ziffer III. dieser Bedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, sowie für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht den Parteien das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Sofern wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen werden, haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Auftraggeber eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

VIII. Verbindlichkeit des Vertrages:

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages und / oder dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages und dieser Bedingungen im Übrigen hiervon nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist in der Weise umzudeuten oder in der Weise zu ersetzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck bestmöglich erreicht wird. Gleiches gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

IX. Offensichtliche Irrtümer

1. Offensichtliche Irrtümer in unseren Angeboten, Unterlagen und sonstigen Schriftstellen sind für uns nicht verbindlich.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Lieferungen und Zahlungen, einschließlich Scheck- und Wechselklagen, sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist Stuttgart. Wir sind jedoch berechtigt auch ein anderes zuständiges Gericht anzurufen. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Deutschen Recht unter Ausschluss des Haager-Kaufrechts.